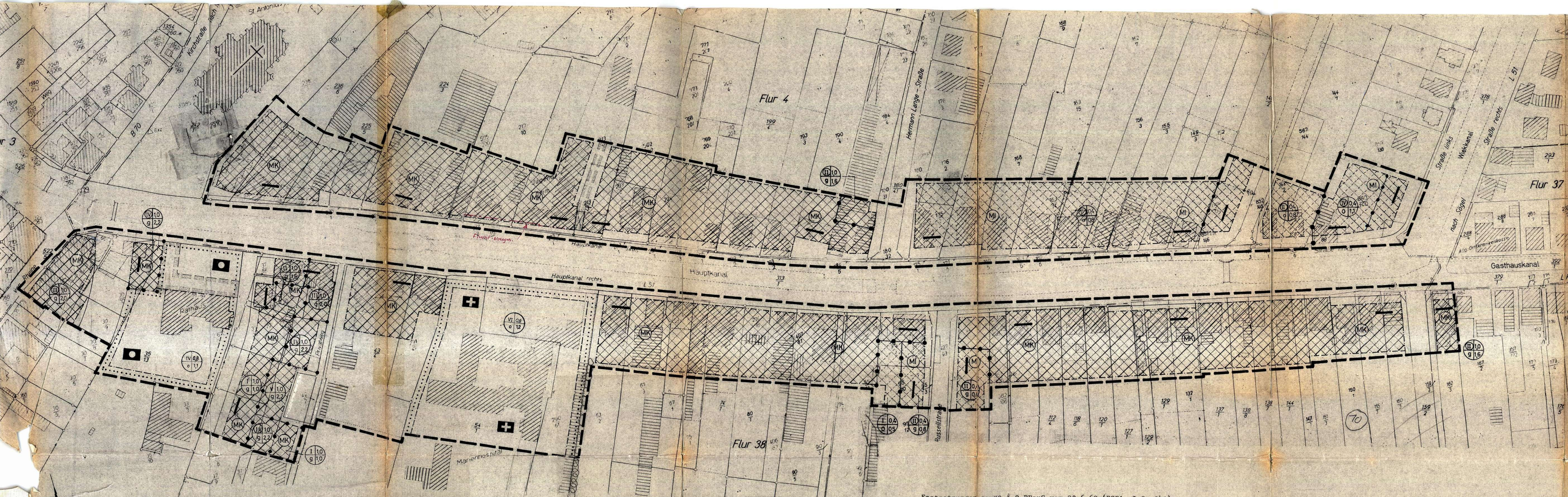




DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH DEM STAND VOM 23.8.1966 NACH. SIE IST IN BEZUG AUF DARSTELLUNG DER GRENZEN UND BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Legitimation des 19.3.72
Katasteramt
Papenburg

BEBAUUNGSPLAN NR. 30 B
„HAUPTKANAL RECHTS U. LINKS, ZWISCHEN B 70 U. WIEKKANAL“
DER STADT PAPENBURG KREIS ASCHENDORF - HLG.
PLANENTWURF BEARBEITET:
ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE
OSNABRÜCK, DEN 20.12.1968

DER RAT DER STADT PAPENBURG HAT AM 11.11.1965 GEMÄSS § 2(1) BBAU DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN. PAPENBURG, DEN 25.1.1972

BÜRGERMEISTER: [Signature] STADTDIREKTOR-RATSMITGLIED: [Signature]

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(6) BBAU IN DER ZEIT VOM 6.3.70 BIS 12.3.70 BIS 4.4.71 OFFENTLICH AUSGELEGEN. PAPENBURG, DEN 25.1.1972

BÜRGERMEISTER: [Signature] STADTDIREKTOR-RATSMITGLIED: [Signature]

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(6) BBAU AM 8.7.1971 DURCH DEN RAT DER STADT PAPENBURG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. PAPENBURG, DEN 25.1.1972

BÜRGERMEISTER: [Signature] STADTDIREKTOR-RATSMITGLIED: [Signature]

DIESER BEBAUUNGSPLAN NACH § 11 BBAU MIT VERFÜGUNG VOM 27. JUNI 1972 GENEHMIGT WORDEN. PAPENBURG, DEN 27. JUNI 1972

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT: [Signature]

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 27. JUNI 1972 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAU VOM 23.6.60 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 27. JUNI 1972 OFFENTLICH AUSGELEGEN. PAPENBURG, DEN 27. JUNI 1972

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAU AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM PAPENBURG, DEN 27. JUNI 1972

BÜRGERMEISTER: [Signature] STADTDIREKTOR: [Signature]

der auch B-p. Plan
No. 20 c' Hauptkanal rechts
und links zwischen der B 70

Landkreis Aschendorf-Hümmling
Gemarkung Papenburg
Flur 4 u. 38
Ungef. Maßstab 1:1000

Die Richtigkeit der Planungsunterlage im Sinne des Bundesbaugesetzes, jedoch ohne örtliche Überprüfung der vorhandenen Nebengebäude wird bescheinigt.

Papenburg, den 23. August 1966
Katasteramt

Kostenbuch Nr. I 4709/66

2100 freihand
24.6.76

Festsetzungen gemäß § 9 BBAuG vom 23.6.60 (BGBL. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.11.68 (BGBL. I S. 429)

I. Art und Maß der baulichen Nutzung wie im Plan festgesetzt

- Mischgebiet
Kerngebiet
Baugrundstück für den Gemeinbedarf Verwaltungsgebäude
Baugrundstück für den Gemeinbedarf Krankenhaus
- 1 = Geschößzahl
z.B. II = bis zweigeschossig
(II) = zwingend zweigeschossig
2 = Bauweise
o = offen
g = geschlossen
3 = Grundflächenzahl (GRZ)
4 = Geschößflächenzahl (GFZ)
- Bei Festsetzung bis V mindestens dreigeschossig zwingend

II. Bauweise und Maß der baulichen Nutzung soweit im Plan nicht festgesetzt nach § 2 der zu diesem Plan gehörenden Satzung.

Der § 2 der Satzung zum Bebauungsplan lautet wie folgt:
(Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 BBAuG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BauNVO), soweit im Plan nicht geregelt:)

a) Für die Bebauung "Am Hauptkanal rechts und links" ist zwingend dreigeschossige, geschlossene Bauweise in einer Bautiefe von 15 m, gemessen von der Baulinie bzw. vorderen Baugrenze, festgesetzt.
Die Grundflächenzahl beträgt: $MI = 0,5$
 $MI = 1,0$
Die Geschößflächenzahl beträgt: $MI = 1,0$
 $MI = 2,0$

b) Für den über 15 m hinausgehenden rückwärtigen Überbauungen Bereich wird die eingeschossige, geschlossene Bauweise bis zur im Plan festgelegten rückwärtigen Baugrenze festgesetzt.

- III. Sonstige Festsetzungen.
- a)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Verkehrsflächenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen
 - STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
 - Mit Gehrechten zu belastende Flächen
- b) Für weitere Festsetzungen gilt die zu diesem Plan gehörende Satzung.

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 30 - Teil B - vom 20. Dez. 1968
"Hauptkanal rechts und links zwischen Hoffskanal und
Wickkanal" der Stadt Papenburg, Kreis Aschendorf-
Hümmling

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom
4.3.1955 (Nds. GVB1. I S. 126) in der z. Zt. gültigen Fassung
in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BBGBl. I S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der
Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.11.1968 in der letzten
Fassung hat der Rat der Stadt Papenburg am 8. Juli 1971 folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 3, 4 und 38 der Gemarkung Papenburg
gelegenen Gebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbe-
reich der Bebauungsplan Nr. 30 - Teil B - vom 20. Dezember 1968
verbindlich.

Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung während
der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 BBauG in
Verbindung mit der Baunutzungsverordnung
in der Fassung vom 26.11.1968 (BauNVO), so-
weit im Plan nicht geregelt:)

- a) Für die Bebauung "Am Hauptkanal rechts und links" ist zwin-
gend dreigeschossige, geschlossene Bauweise in einer Bautiefe
von 15 mtr., gemessen von der Baulinie bzw. vorderen Baugrenze,
festgesetzt.

Die Grundflächenzahl beträgt:

MI = 0,5
MK = 1,0

Die Geschoßflächenzahl beträgt:

MI = 1,0
MK = 2,0

- b) Für den über 15 mtr. hinausgehenden rückwärtigen überbaubaren Bereich wird die eingeschossige, geschlossene Bauweise bis zur im Plan festgelegten rückwärtigen Baugrenze festgesetzt.

§ 3

(Höhenlage der baulichen Anlagen)

Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß der Hauptgebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, im Kerngebiet (MK) nicht mehr als 0,15 m, im Mischgebiet (MI) nicht mehr als 50 cm über Bürgersteighöhe liegen.

§ 4

(Nebenanlagen)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 der BauNVO und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten. Bei offener Bauweise sind Garagen im Bauwich auf der Grundstücksgrenze zulässig.

§ 5

(Ausnahmen und Befreiungen)

- a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) BBauG in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden:

1. Zahl der Vollgeschosse -
Abweichung um ein Geschöß.
Im Mischgebiet mit zwingend zweigeschossiger Bauweise am "Hauptkanal" nur die Erhöhung um ein Geschöß.
2. Überbaubare Grundstücksfläche -
Erweiterung bis zu 2 m (durch Verschiebung einer Baugrenze).
3. Bauweise im über 15 m Bautiefe hinausgehenden rückwärtigen überbaubaren Bereich (s. § 2 a) -
die offene Bauweise.
4. Maß der baulichen Nutzung -
auf bereits bebauten Grundstücken Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung entsprechend der derzeitigen Bebauung.

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

c) Wenn die Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung von den Vorschriften mit den Zielen dieser Satzung nicht unvermeidbar ist, kann eine Befreiung zugelassen werden. Hierüber entscheidet das Bauordnungsamt u im Einvernehmen mit dem Stadtplanungsamt.

§ 6

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung ~~mm~~ wird gemäß § 6 (2) der Nieders. ~~am~~ Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,- DM die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 165 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

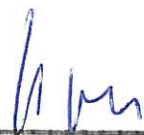
Papenburg, den 8.7.1971

Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor







Genehmigt

Der Regierungspräsident

Genehmigt, den 27. JUNI 1972



